

**GESELLSCHAFTSRECHT – GR29**

Stand: Oktober 2016

 Ihr Ansprechpartner  
 Ass. Georg Karl  
 E-Mail  
 georg.karl@saarland.ihk.de  
 Tel.  
 (0681) 9520-610  
 Fax  
 (0681) 9520-689

## Limited Company

Die *privat company limited by shares* (kurz Ltd. oder Ltd.) ist eine **Gesellschaftsform aus dem britischen Recht**. Die Ltd. ist in Deutschland am ehesten mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichbar. Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die Rechtsfähigkeit von im europäischen Ausland gegründeten Gesellschaften (damit auch der Ltd.) in Deutschland anzuerkennen. Die Ltd. **muss in Großbritannien keinerlei gewerbliche Tätigkeit ausüben** bzw. ausgeübt haben. Vor allem im Internet sind zahlreiche Anbieter zu finden, die die Gründung einer Ltd. gegen Entgelt vermitteln oder übernehmen. Die Preise reichen von 180 bis 700 € – nicht eingeschlossen Aufpreise für so genannte "Blitzgründung" innerhalb von 24 Stunden. Insgesamt wird die Ltd. als günstige Alternative zur deutschen GmbH gehandelt, ihre Bedeutung ist für den deutschen Markt seit der Einführung der **UG (haftungsbeschränkt)** allerdings stark zurückgegangen. Oft wird und wurde übersehen, dass die Gründung einer Ltd. sowohl Pflichten als auch Folgekosten mit sich bringt und weitere „Gefahren“ birgt.

Stichwort	Erklärungen
<b>Gründung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Großbritannien</li> <li>• kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital (Problem: Unterkapitalisierung)</li> <li>• Eintragung in eines der Handelsregister (Companies Register) in Großbritannien</li> <li>• kein Formerfordernis: Anwalt oder Notar gesetzlich nicht vorgeschrieben, wegen der komplizierten gesellschaftsrechtlichen Strukturen ist anwaltliche Beratung ratsam.</li> </ul>
<b>general meeting</b>	(„Gesellschafterversammlung“) Die Gesellschafter üben ihre Rechte im Rahmen einer Gesellschafterversammlung aus. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter (bei Einpersonengesellschaft einer) anwesend sind. Die Gesellschafter einer Ltd. können beschließen, dass die Gesellschaft keine Jahresgesellschafterversammlung abhalten soll.

<b>Director</b>	(„Geschäftsführer“) Er ist vergleichbar mit dem Geschäftsführer einer GmbH. Notwendig ist eine Arbeitserlaubnis innerhalb der EU (arbeitsrechtliche Schutzvorschriften, Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften müssen beachtet werden, es existieren spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderungen).
<b>Company Secretary</b>	(„Schriftführer der Gesellschaft“) Diese Position hat keinerlei Pendant im deutschen Recht. Die Position war bis 2008 gesetzlich vorgeschrieben. Der secretary hat die Verantwortung für formelle Aufgaben (z. B. Unterzeichnung des Berichts des directors im Jahresabschluss, Vorbereitung und Unterzeichnung des annual return (Übersicht von company secretary und director, der Gesellschafter und ihrer Anteile und weiterer gesetzlich vorgeschriebener Daten zum Stichtag)).
<b>Auditor:</b>	(„Wirtschaftsprüfer“) Jede Gesellschaft muss einen Wirtschaftsprüfer bestellen. Befreit von dieser Pflicht sind lediglich bestimmte kleinere Gesellschaften (Jahresumsatz £ 1 Millionen oder Bilanzsumme £ 1,4 Millionen) sowie Gesellschaften, die seit Gründung oder seit Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Einträge erwirtschaftet haben („dormant“).
<b>Registered Office</b>	(„Geschäftsräume“) Firmensitz muss in Großbritannien sein, grundsätzlich muss die Möglichkeit der Einsicht in die Geschäftsbücher in Großbritannien gewährleistet sein.
<b>Geschäftspapiere</b>	Mindestanforderung: Gesellschaftsnummer, Ort der Registrierung, Adresse des Registered Office (→ Inoblatt GR 23, Kennzahl 70)
<b>Haftung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftungsbeschränkung auf das eingezahlte Gesellschaftsvermögen</li> <li>• bei Missbrauch oder Fehlverhalten u. U. Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen der Gesellschafter und des directors.</li> </ul>
<b>Steuern</b>	Grundsätzlich in Großbritannien zu entrichten: gewinnabhängige Körperschaftssteuer: 0 – 30 %, Befreiung möglich über eine national zuständige Finanzbehörde (HM Revenue & Customs, Local Comlinace Eastern England, mit Sitz in Sheffield)
<b>Zweigniederlassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintrag ins Handelsregister erforderlich</li> <li>• Bedarf der Unternehmensgegenstand der Zweigniederlassung einer <b>behördlichen Genehmigungen oder Handwerksroleneintragung</b> ist diese zu erlangen.</li> </ul>

<b>Unselbstständige Zweigstelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>beglaubigte Übersetzung</b> der Gründungsunterlagen mit Vertretungsbefugnis in deutscher Sprache</li> <li>• Anmeldung beim <b>Gewerbeamt</b> durch den director</li> <li>• <b>keine Eintragung</b> im deutschen Handelsregister</li> <li>• unterliegt den Weisungen der Hauptniederlassung</li> <li>• bei <b>genehmigungspflichtiger Geschäftstätigkeit</b> darf die gewerbliche Tätigkeit erst aufgenommen werden, wenn dem Gewerbeamt gegenüber die Erteilung der Genehmigung nachgewiesen wurde.</li> </ul>
<b>Steuern für Zweigniederlassung und Betriebsstätte</b>	Umsätze unterliegen – wie die deutschen Kapitalgesellschaften – grundsätzlich der <b>Steuerpflicht in Deutschland</b> .

## Worauf Gründer einer Ltd. achten sollten

Die Geschäfte der Ltd. werden, wie oben beschrieben, durch mindestens einen director (Vorstand, Geschäftsführer) geleitet. Bei der so genannten Single Member Company wird nur ein director benötigt, der zudem identisch mit dem einzigen Gesellschafter sein kann. Die ursprünglich vorgeschriebene zusätzliche Bestellung eines company secretary (Schriftführer der Gesellschaft) ist weggefallen. Bei der Bestellung mehrerer directors spricht man von einem Board of Directors.

Einen director treffen gewisse **Treuepflichten**, bei deren Missachtung gerichtliche Maßnahmen beispielsweise in Form von Berufsverbote drohen. Eine **persönliche Haftung** eines directors oder Gesellschafters für Gesellschaftsverbindlichkeiten kann sich sowohl aus der Verletzung der gesetzlichen Pflichten als auch den gegenüber der Ltd. einzuhaltenden Treuepflichten ergeben. So hat das AG Hamburg entschieden, dass der Gesellschafter einer englischen Ltd. im deutschen Insolvenzverfahren regelmäßig nicht in den Genuss einer Haftungserleichterung kommt, wenn die Ltd. ausschließlich in Deutschland aktiv war und nicht mit ausreichend Kapital ausgestattet wurde. Darüber hinaus tritt die persönliche Haftung natürlich im Falle der Löschung der Ltd. im companies house ein!

Neben dem **Annual Return** (Jahresmeldung/Statusbericht) hat die Ltd. jährlich einen **Annual Account** (vergleichbar mit dem Jahresabschluss) einzureichen. **Verstöße** gegen die Vorschriften zur Einreichung dieser Berichte werden durch Sanktionen des Gesellschaftsregisters geahndet, welche von Geldstrafen bis hin zu Berufsverbote für directors reichen. Wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht fristgerecht eingereicht werden und auf Mahnungen des Gesellschaftsregisters nicht reagiert wird, kann die Ltd. sogar **zwangsweise aus dem Register gelöscht** werden.

Das vorhandene Vermögen geht in dem Fall auf die britische Krone über. Das betrifft auch in Deutschland tätige Briefkastenfirmen (str.: Vermögen der Zweigniederlassung wohl nicht). Darüber hinaus benötigt die Ltd. ein so genanntes **Registered Office**, das dem Gesellschaftsregister zu melden ist und in dem die Listen der Gesellschafter, Protokollbücher und weitere Dokumente aufzubewahren sind. Das Registered Office hat in Großbritannien seinen Sitz, um den dortigen Behörden die ständige Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu gewährleisten.

Zusätzlich hat eine Ltd. grundsätzlich einen Auditor (Wirtschaftsprüfer) zu bestellen. Befreit von dieser Pflicht sind lediglich bestimmte kleinere Gesellschaften sowie Gesellschaften, die seit der Gründung oder seit Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Erträge erwirtschaftet haben.

Seit 30.06.2016 müssen alle **Personen, mit erheblichem Einfluss** auf die Ltd. ihre Daten im Companies House im **PSC-Register** (register of people with significant control) hinterlegen. Als solche Personen gelten z. B. die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte haben, die „directors“ ernennen oder entlassen können oder anderweitig das Recht oder die Möglichkeit haben, einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Das gilt im Übrigen grundsätzlich auch für juristische Personen.

Diese Angaben sind dem Companies House als Teil der jährlichen Bestätigungsmittteilung mitzuteilen. Dieses **jährliche confirmation statement** ersetzt seit 30.06.2016 den Jahresbericht („*annual return*“).

Insgesamt bringt die Gründung einer Ltd. einige Pflichten mit sich. Außerdem sind **neben den laufenden Kosten zusätzliche Ausgaben einzukalkulieren**, die erst während der Geschäftstätigkeit einer Ltd. entstehen können und oft unterschätzt werden. Die Konsequenzen des anzuwendenden englischen Rechts, z. B. wie die Gesellschaft zu vertreten ist und der Umgang mit Pflichtverletzungen des Directors oder Wettbewerbsverbote, werden den Betroffenen im Regelfall erst nach einer kostenintensiven auswärtigen Rechtsberatung bewusst werden. Daher wird der Geschäftsführer nicht umhin kommen, sich sowohl eines englischen als auch eines deutschen Rechtsbeistandes zu bedienen. In England ist übrigens grundsätzlich anerkannt, dass die **Ltd. keine passende Rechtsform für kleinere Unternehmen** darstellt.

Sofern eine Ltd. ausschließlich in Deutschland tätig ist, erfüllt sie i.d.R. automatisch die Merkmale einer Zweigniederlassung und muss deshalb in Deutschland zusätzlich zur britischen Registeranmeldung eine Zweigniederlassung beim Handelsregister anmelden. Für diese Anmeldung ist die Hinzuziehung eines Notars notwendig.

## **Worauf Geschäftspartner achten sollten**

Der Geschäftspartner oder Gläubiger einer ausländischen Gesellschaft wie der Ltd. sollte sich genau über deren Kreditwürdigkeit informieren. Insbesondere in Bezug auf Haftungsfragen ist zu beachten, dass die meisten Ltd. kein oder kein nennenswertes Kapital ausgegeben haben. Von dem Nominalkapital sollte man sich nicht beeindrucken lassen, da die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der übernommenen Anteile beschränkt ist. Vor Geschäftsaufnahme mit einer Ltd. bzw. einer in Deutschland im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung einer Ltd. sollte überdies darauf geachtet werden, ob die Ltd. im britischen Gesellschaftsregister noch eingetragen ist. Hintergrund: In Großbritannien herrscht eine große Fluktuation bei den eingetragenen Kapitalgesellschaften, z. B. wegen Insolvenzen oder Vergleichsverfahren. Die Zweigniederlassung einer Ltd. wird im Gegensatz zur Zweigniederlassung einer deutschen Firma nicht automatisch aus dem Handelsregister gelöscht, wenn die Hauptniederlassung erlischt.

Informationen über die Rechtsform der Britischen Ltd. können bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, in London, unter **[www.ahk-london.co.uk](http://www.ahk-london.co.uk)**,

Informationen über bestehende Britische Ltd.s können auch direkt beim dortigen Gesellschaftsregister (Companies house) unter dem Internetlink:

**[www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)**

abgerufen werden.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*